

99110009104001, 99110009104001

Gefährliche Hunde: Erlaubnis für die Haltung, Leinenzwang

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8966754/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110009104001, 99110009104001
Leistungsbezeichnung I	Gefährliche Hunde: Erlaubnis für die Haltung, Leinenzwang
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Haustier, Kampfhunde
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Tierhaltung und Tierschutz (110)
Verrichtungskennung	Anmeldung (104)
SDG-Informationsbereich	Verbrauchssteuern: Informationen über die allgemeinen Vorschriften, Sätze und Ausnahmeregelungen, Verbrauchsteuerregistrierung und -zahlung, Verbrauchsteuererstattung

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Tierhaltung (1110300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz - HundeG). https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-HuGSHrahmen/part/R https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-HuGSHrahmen/part/R
Teaser	Gefährliche Hunde müssen in der Öffentlichkeit an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen.
Volltext	Gefährliche Hunde müssen in Schleswig-Holstein in der Öffentlichkeit an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen. Auf dem eigenen Grundstück können gefährliche Hunde frei laufen. Allerdings muss das Grundstück so gesichert sein, dass die Hunde nicht ausbrechen können. Nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) sind alle Hunde gefährlich, die einen Menschen oder ein Tier gebissen haben, unkontrolliert Tiere gehetzt oder gerissen haben oder die wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen oder ein anderes gefährliches Verhalten gezeigt haben. Um einen gefährlichen Hund halten zu dürfen, braucht man eine Erlaubnis. Die Erlaubnis wird nur dann erteilt, wenn der Halter volljährig ist und die erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und Sachkunde hat: • Ein Hundehalter darf beispielsweise nicht wegen erheblicher Straftaten vorbestraft sein. • Ungeeignet zur Führung eines gefährlichen Hundes sind Kinder oder Menschen, die aufgrund ihrer körperlichen Konstitution nicht in der Lage sind, den gefährlichen Hund sicher zu führen. • Ebenfalls ungeeignet sind Alkohol- oder Drogenabhängige sowie Frauen und Männer, die geschäftsunfähig sind. • Sachkundig im Sinne des Gesetzes ist, wer aufgrund

Modul
Sachverhalt

seiner Kenntnisse und Fähigkeiten einen gefährlichen Hund sicher halten und führen kann. Die Sachkunde wird durch die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und praktischen Sachkundeprüfung mit dem als gefährlich eingestuften Hund erworben.

Der Hund muss außerdem haftpflichtversichert und mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein.

Erforderliche Unterlagen

- Führungszeugnis,
- Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung,
- Sachkundebescheinigung und
- Bescheinigung über die Kennzeichnung mit Mikrochip.

Voraussetzungen
Kosten

- Anerkennung von Entscheidungen und Bescheinigungen anderer Länder (§ 17 Gesetz über das Halten von Hunden - Hundegesetz - HundeG) = 20,00 Euro,
- Befreiung von der Maulkorbpflicht (§ 14 Abs. 4 Satz 3 HundeG) = 50,00 Euro,
- Erteilung einer Bescheinigung über die Eignung zum Führen eines gefährlichen Hundes (§ 14 Abs. 6 HundeG) = 50,00 Euro,
- Erteilung einer Erlaubnis für die Haltung eines gefährlichen Hundes (§ 8 Abs. 1 HundeG) = 100,00 Euro,
- Rücknahme einer Einstufung als gefährlicher Hund (§ 7 Abs. 4 HundeG) = 100,00 Euro.

Verfahrensablauf
Bearbeitungsdauer
Frist
weiterführende Informationen
Hinweise

Die zuständige Behörde kann gemäß § 14 Abs. 4 HundeG für bestimmte gefährliche Hunde auf Antrag eine Befreiung von der Maulkorbpflicht erteilen, wenn die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem

Modul	Sachverhalt
	Verhalten durch einen Wesenstest (§ 13 HundeG) nachgewiesen ist. Die zuständige Behörde kann auf Antrag feststellen, dass die Voraussetzungen für die Einstufung des Hundes als gefährlich nicht mehr vorliegen und die Einstufung widerrufen (§ 7 Abs. 4 HundeG), wenn eine Tierärztin oder ein Tierarzt feststellt, dass eine Gefährlichkeit nicht mehr vorliegt, die Gefährlichkeit mindestens 2 Jahre rechtskräftig festgestellt ist und ein Wesenstest, der mindestens ein Jahr alt ist, die Sozialverträglichkeit des Hundes festgestellt hat.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	An Ihre zuständige Gemeinde-, Amts- oder Stadtverwaltung (Ordnungsamt).
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Dangerous dogs: permit for keeping, leash requirement, Gefährliche Hunde: Erlaubnis für die Haltung, Leinenzwang